jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1962/1/25 5Ob10/62, 2Ob505/80, 1Ob741/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.1962

Norm

ABGB §870 CI
ABGB §1039
ABGB §1298

Rechtssatz

Den Geschäftsführer ohne Auftrag trifft die im § 1039 ABGB normierte "Rechnungslegungspflicht", worunter nach den Umständen des im Einzelfall in Betracht kommenden Geschäftes auch eine bloße Informationspflicht zu verstehen ist. Haben die Beklagten diese Rechtspflichterfüllung unterlassen, träfe sie die Beweislast für ihr Schuldlosigkeit (§ 1298 ABGB), allerdings mit der Einschränkung, daß bei Nichterbringung dieses Beweises nur Fahrlässigkeit vermutet wurde; die Beweispflicht für einen höheren Grad des Verschuldens (hier Arglist) träfe die Klägerin (JBl 1954,226).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 10/62
  Entscheidungstext OGH 25.01.1962 5 Ob 10/62
- 2 Ob 505/80
  Entscheidungstext OGH 26.02.1980 2 Ob 505/80
  nur: Den Geschäftsführer ohne Auftrag trifft die im § 1039 ABGB normierte "Rechnungslegungspflicht". (T1)
  Veröff: JBl 1981,274 = SZ 53/29
- 1 Ob 741/80
  Entscheidungstext OGH 17.12.1980 1 Ob 741/80
  nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0014759

Dokumentnummer

JJR_19620125_OGH0002_0050OB00010_6200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at